



VOLLEYBALLCLUB 4556 AESCHI

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Der VBC Aeschi ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Sitz des VBC Aeschi ist Aeschi/SO.

Art. 3

Zweck des VBC Aeschi ist das Volleyballspiel

Art. 4

Der VBC Aeschi ist Mitglied von Swiss Volley Region Bern-Solothurn (SVRBESO) und anerkennt die Prinzipien der Ethik-Charta von Swiss Olympic.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

a) Aktivmitglieder

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Für eine Aufnahme ist die einfache Mehrheit erforderlich. Sie haben an der Mitgliederversammlung Stimm- und Wahlrecht.

b) Passivmitglieder

Passivmitglieder können Funktionäre oder Personen werden, die den VBC Aeschi unterstützen wollen. Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Sie haben das Recht, die Mitgliederversammlung zu besuchen, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

c) Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch einfache Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben an der Mitgliederversammlung Stimm- und Wahlrecht.

d) Jugendmitglieder

Jugendmitglieder können schulpflichtige Kinder unter dem 16. Altersjahr werden, welche sich aktiv am Ausbildungsangebot des Vereins beteiligen. Jugendmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6

Austrittsbegehren von Mitgliedern sind in der Regel per Brief oder elektronisch an den Vorstand zu richten und werden auf Ende des Vereinsjahres genehmigt, sofern die Pflichten gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Art. 7

Mitglieder, welche die Statuten verletzen oder sich der Mitgliedschaft nicht würdig erweisen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Hierfür ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich.

III. Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Technische Kommission
- d) Die Rechnungsrevisoren

Art. 9

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie ist per Brief oder elektronisch einzuberufen. Anträge sind dem Präsidenten per Brief oder elektronisch bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Art. 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten halben Jahr nach abgeschlossener Meisterschaft statt. Sie behandelt unter anderem die folgenden Traktanden:

- Wahlen
- Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie Genehmigung des Budgets
- Anträge
- Wahl von Ehrenmitgliedern

Art. 11

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Art. 12

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident*in
- Kassier*in
- Aktuar*in

- TK-Chef*in
- 3-5 Ressortverantwortlichen

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer eines Jahres.

Art. 13

Die technische Kommission setzt sich zusammen aus:

- TK-Chef*in
- Schiedsrichterverantwortliche*r
- J&S-Verantwortliche*r
- 3 – 7 Abteilungsverantwortlichen

Art. 14

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Führung der Vereinsgeschäfte
- Vertretung des Clubs nach aussen
- Vorbereitung und Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vertretung des Clubs in der Delegiertenversammlung des Regionalverbandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er ist berechtigt, Ausgaben im Betrag von insgesamt höchstens 10% der genehmigten Jahresausgaben in eigener Kompetenz ausserhalb der Budgets zu bewilligen.

Art. 15

Die technische Kommission ist zuständig für die Organisation und Durchführung des gesamten Trainings- und Meisterschaftsbetriebes.

Dazu gehören unter anderem:

- das Schiedsrichter- und Trainerwesen
- das Material
- die Aus- und Weiterbildung

Art. 16

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer eines Jahres. Bücher und Belege müssen den Revisoren auf Verlangen jederzeit vorgewiesen werden. Nach Prüfung der Rechnung erstatten die Revisoren der Mitgliederversammlung Bericht.

IV. Finanzen

Art. 17

Die finanziellen Mittel des VBC Aeschi setzen sich zusammen aus:

- Beiträgen der Mitglieder
- Spenden und Sponsoring
- Sonstige Einnahmen

Art. 18

Mitglieder haben den Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr und die Spielerlizenz zu bezahlen. Die Mitgliederversammlung legt die Jahresbeiträge pro Jahr fest.

Art. 19

Für den Verein haftet nur das Vereinsvermögen. Die einzelnen Mitglieder haften für Verbindlichkeiten des Vereins nur bis zur Höhe ihres Jahresbeitrages, maximal jedoch bis Fr. 300.-- (ohne Spielerlizenz). Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

V. Versicherung

Art. 20

Der VBC Aeschi trägt keine Kosten von Unfällen seiner Mitglieder. Der Verein lehnt sämtliche Haftpflichtansprüche der Mitglieder ab.

VI. Ethik- Charta

Art. 21

Der VBC Aeschi setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

Der VBC Aeschi anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.

Wir bekennen uns zu den Grundwerten der Ethik-Charta im Sport. Sie wird von Swiss Olympic, dem Bundesamt für Sport BASPO und den Schweizer Sportverbänden getragen.

Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

- Gleichbehandlung für alle
- Sport und soziales Umfeld im Einklang
- Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung
- Respektvolle Förderung statt Überforderung
- Erziehung zu Fairness und Umweltbewusstsein
- Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe
- Absage an Doping und Drogen
- Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports
- Gegen jegliche Form von Korruption

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

VII. Auflösung des Vereins

Art. 22

Im Falle einer Auflösung des Vereins, muss dies an der ordentlichen oder an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung von den Mitgliedern beschlossen werden. Dazu wird die 2/3-Mehrheit benötigt. An dieser wird ebenso die Frist festgehalten, per wann der Verein aufgelöst wird und wohin das Restvermögen des Vereines geht.

VIII. Revisions- und Schlussbestimmungen

Art. 23

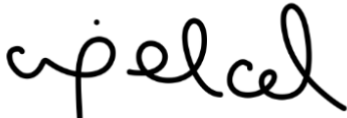
Über Änderungen oder eine Totalrevision der Statuten entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

Art. 24

Die Statuten treten am 18. September 2020 in Kraft. Damit werden gleichzeitig die am 22. Mai 2009 beschlossenen Statuten aufgehoben.

Solothurn, den 2. Juni 2023

Der Präsident



Noeh-Curdin Wieland

Die Aktuarin



Andrea Oberli